

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

die Firma Pfizer hat eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal erstattet, in der unter anderem behauptet wird, dass Ärzte die Präparate Depocon und Sayana aus dem Ausland beziehen, an Patienten abgeben und damit in Verkehr bringen.

Pfizer als Hersteller dieser Arzneimittel hätte allerdings wissen müssen, dass diese Anschuldigung nicht korrekt ist, da diese nicht an die Patientin abgegeben werden!

Diese Arzneimittel dürfen bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ausschließlich durch den Arzt appliziert werden.

Der Vorwurf des unerlaubten Inverkehrbringens ist somit juristisch nicht haltbar, denn nach höchstrichterlichen Urteilen bringt ein Arzt ein Medikament, das nur er dem Patienten applizieren kann und folgerichtig an ihm anwendet, nicht in Verkehr.

Der Bezug in Deutschland nicht zugelassener Arzneimittel ist nicht generell untersagt. So hat z. B. jeder Patient nach § 73 Abs. 2 Nr. 6a AMG das Recht Medikamente, ob in Deutschland zugelassen oder nicht, zu seinem persönlichen Bedarf im europäischen Ausland zu beziehen, im Idealfall mit einem ärztlichen Rezept, z. B. von Ihnen. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal bestätigt, dass es lege artis sei, wenn sich Ihr Patient ein Arzneimittel mit einem Rezept im Ausland besorgt, zu Ihnen in die Praxis kommt und sich das Arzneimittel von Ihnen applizieren lässt.

Können Sie aber den Gesundheitsschutz Ihrer Patienten gewährleisten, wenn Sie nicht wissen, bei welcher Quelle im Ausland das Rezept eingelöst wurde? Können Sie Fälschungen ggf. erkennen? Können Sie ausschließen, dass sich der Patient das Medikament selbst oder einer anderen Person appliziert, nur um Geld zu sparen? Können Sie all das lückenlos überprüfen?

Sind diese Medikamente wirklich so harmlos, dass man sie ohne Bedenken in die Hände der Patienten geben kann?

Hierzu äußert sich die Staatsanwaltschaft Wuppertal nicht.

Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz Ihres Patienten bleibt letztlich bei Ihnen!

Ein gangbarer Weg, den wir mit juristischer Unterstützung erarbeitet haben:

Lassen Sie sich von Ihren Patienten, die den vom Gesetzgeber ermöglichten günstigeren Bezug wahrnehmen wollen, am besten schriftlich bevollmächtigen (eine mündliche Bevollmächtigung bestand wohl die ganze Zeit), die von Ihnen zu applizierenden Medikamente, im Auftrag Ihrer Patienten im Ausland preisgünstig für Sie zu besorgen. Auf diese Weise stellen Sie einerseits sicher, dass die Gefahren ausgeschaltet werden, da das Medikament nicht in die Verfügungsgewalt der Patienten gelangt, auf der anderen Seite sind Sie auch formaljuristisch abgesichert, da Sie stellvertretend für den Patienten i. S. d. § 164 BGB (Vertretungsrecht) tätig werden.

Sie können gerne eine entsprechende Vorlage dafür bei uns anfordern.

Anbei erhalten Sie unsere neue Preisliste. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Aufträge nur schriftlich mit gültigem Praxisstempel und Unterschrift des Arztes entgegennehmen und weiterleiten.

Bei uns hatten und haben Sie immer die Garantie, dass es sich um Arzneimittel der Originalhersteller handelt, die in einem Mitgliedsstaat der EU zugelassen und dort verkehrsfähig sind!

Mit freundlichen Grüßen

Sigma Gyn

Ihre Europäische Preis- und Dienstleistungsagentur